

1. Jede Schülerin und jeder Schüler (SuS) ist zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts sowie zum Praktikum gem. § 58 des Nds. Schulgesetzes verpflichtet. Der Unterricht einschließlich der Praktika findet nach einem Stundenplan statt, der am schwarzen Brett und/ oder MS TEAMS (Onlineplattform) bekannt gegeben wird, in der Regel in den Unterrichtsräumen und Laboren der Akademie Göttingen. In begründeten Fällen (Pandemien, extremen Witterungsverhältnissen, behördlich verfügbaren Schulschließungen u. ä.) und zur Medienbildung kann der Unterricht als Distanzunterricht online angeboten werden. Jede\*r SuS ist zur Teilnahme am Distanzunterricht verpflichtet und hat die gestellten Aufgaben im Distanzlernen zu erfüllen.
2. Unverschuldete Fehlzeiten, dürfen die Gesamtdauer von acht Wochen bezogen auf die Dauer des zweijährigen Bildungsganges nicht überschreiten. Darüberhinausgehende Fehlzeiten können auf Antrag berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Fehlzeiten nicht gefährdet wird. Behörden-, Arzt- und sonstige Termine sind grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit zu legen und wahrzunehmen.
3. Das Fernbleiben vom Präsenz- und Distanzunterricht ist dem Sekretariat am selben Tage möglichst vor Unterrichtsbeginn (telefonisch, AB, per E-Mail, MS TEAMS oder INSIDE) mitzuteilen. Versäumnisse sind grundsätzlich schriftlich zu entschuldigen. SuS, die eine Förderung nach dem SGB erhalten, haben ab dem ersten Fehltag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung AU einzureichen. Alle anderen SuS haben für den ersten Fehltag mindestens eine selbst verfasste schriftliche Entschuldigung mit der Angabe des Grundes und spätestens ab dem zweiten Fehltag eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung SUB oder andere offizielle Belege abzugeben. Die Entschuldigungen sind unmittelbar einzureichen und haben spätestens am zweiten Fehltag in der Akademie vorzuliegen (per Post, Fax, E-Mail, INSIDE). Bei wiederholtem Fehlen an einzelnen Tagen kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Rückwirkend datierte AU oder SUB werden nur für maximal zwei zurückliegende Arbeitstage ab Ausstellungsdatum anerkannt. AU-Bescheinigungen von Web-Anbietern werden nicht anerkannt.
 

*Hinweis:*  
*Ein Fehlen am Freitag und dem folgenden Montag wird wie vier aufeinander folgende Fehltage behandelt. Ab drei unentschuldigtem Fehltagen ist das BAföG-Amt durch uns über die Fehlzeiten zu informieren. Dieses kann zu Kürzungen von Leistungen nach dem BAföG führen.*
4. An Tagen, an denen Leistungsnachweise zu erbringen sind (Klausuren, Kolloquien, Referate und praktische Zwischenprüfungen, Online-Tests u. ä.), hat die Mitteilung über das Versäumen und eine evtl. Erkrankung vor dem Beginn des Leistungsnachweises zu erfolgen (per E-Mail, Anruf, AB, Fax, MS TEAMS, INSIDE). Für diese Fehlzeiten werden ausschließlich qualifizierte Entschuldigungen in Form von ärztlichen oder behördlichen Bescheinigungen anerkannt. Fehlt ein Schüler oder eine Schülerin wiederholt nur an den Tagen, an denen Leistungsnachweise zu erbringen sind, so kann von der Akademie ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
 

Darüber hinaus gelten im Rahmen der Abschlussprüfungen die Regelungen der BbS-VO bzw. PTA-APrV.
5. Ab Fehlzeiten von 20 % des erteilten Unterrichts innerhalb eines Fachs/ Lernfelds in einem Bewertungszeitraum, kann das Fach / Lernfeld mit der Note mangelhaft (5) bewertet werden.
 

Bei Fehlzeiten in einem Fach des Ergänzungsbildungsganges von über 20 % des erteilten Unterrichts bis zum Beginn des Prüfungszeitraums gilt der Bildungsgang als nicht besucht.
6. Das Verlassen des Schulgeländes während des Unterrichts und der Pausen erfolgt auf eigene Verantwortung. Minderjährige bedarf der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
7. Toilettengänge sollen möglichst in Pausen, Freilernphasen bzw. vor/ nach dem Unterricht erfolgen. Beim notwendigen Verlassen des laufenden Unterrichts sind Störungen des Unterrichts zu vermeiden.
8. Rauchen ist in den Schulgebäuden untersagt.
 

Der Konsum von alkoholischen Getränken ist während des Aufenthalts in der Schule und auf dem Außengelände nicht gestattet. Restalkohol kann zum Ausschluss vom Unterricht führen. Bei begründetem Verdacht auf Abhängigkeit kann der/ die Schüler\*in vom Unterricht solange ausgeschlossen werden, bis sie/ er nachweist, dass sie/ er eine Therapie aufgenommen hat.

Der Konsum von Rauschmitteln ist in der Einrichtung verboten (das gilt auch für den Konsum von Cannabis in jeglicher Form). Bei begründetem Verdacht wird Anzeige erstattet und der Schüler aufgrund des Hausrechts vom Unterricht ausgeschlossen. Betroffene Personen können einen begründeten Verdacht nur durch ein negatives Drogenscreening entkräften, das auf eigene Kosten einzuholen ist. Der Konsum von Rauschmitteln und der Missbrauch von Betäubungsmitteln nach dem BtMG oder anderen Arzneimitteln schließt eine Ausbildung zur\*in Technischen Assistentin\*en (BTA, CTA, PTA) grundsätzlich aus. Es folgt eine fristlose Kündigung des Ausbildungsvertrages unter Beibehaltung der Zahlungspflicht.
9. Im Labor ist das Tragen von Schutzbrillen und Laborkitteln (keine Kunstfaser) vorgeschrieben. Die Laborordnung ist einzuhalten. Versuche, die nicht zum vorgeschriebenen Praktikum gehören, sind strengstens un-

tersagt. Chemikalien und im Labor hergestellte Präparate dürfen nicht aus der Schule gebracht werden. Alle außerhalb der Schule angefertigten Versuche - sofern sie nicht von der Schule angeordnet sind - können nicht anerkannt werden.

Ist ein sicheres Arbeiten und ein sicherer Umgang mit Gefahrstoffen und Geräten trotz Unterweisung wiederholt nicht gewährleistet, erfolgt die fristlose Kündigung des Ausbildungsvertrages unter Beibehaltung der Zahlungspflicht.

10. Essen und Trinken sind in den Laboren grundsätzlich verboten. In den Seminaren (Klassenräumen) soll während des Unterrichts auf den Verzehr von Speisen verzichtet werden. Getränke dürfen in kleinen Mengen und nur aus Gefäßen aufgenommen werden, die nach Gebrauch sofort wieder verschlossen und unter den Bänken abgestellt werden können. Insbesondere elektrische Geräte (Notebook, PC...) dürfen durch Verschütten von Flüssigkeiten nicht verschmutzt und beschädigt werden. Während der Pausen dürfen in den Seminaren mitgebrachte Speisen nur verzehrt werden, wenn anschließend die Tische (evtl. auch der Boden) wieder gesäubert und Krümel, Speisereste und Verpackungen entsprechend entsorgt werden.
11. Es ist die Pflicht der SuS, auf Sauberkeit in den Labor- und Unterrichtsräumen zu achten. Zu diesem Zweck wird von den SuS ein Labor- und Raumdienst ausgeübt, der von Woche zu Woche wechselt und dessen Aufgaben im Einzelnen bekannt gegeben werden. Jede\*r SuS hält seine Arbeitsplätze und Allgemeinflächen (Wägebereich, Spülplätze...) und die Geräte, mit denen gearbeitet wird, selbst in Ordnung. Die Abfälle sind grundsätzlich in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen. Auch in den Treppenhäusern, auf dem Hof und vor dem Gebäude ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle sind in Abfallbehältern und Zigarettenkippen in den bereitgestellten Aschenbechern zu entsorgen. Fahrräder dürfen auf dem Hof nur an den dafür vorgesehenen Fahrradständern abgestellt werden.
12. Vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Verunreinigungen oder Beschädigungen der Schulräume und ihrer Einrichtungsgegenstände sowie Geräte verpflichten zu Schadenersatz. Das Gleiche gilt bei Beschreiben und Bekleben des Schuleigentums. Leihgeräte müssen pfleglich behandelt werden und sind bei Verlust und im vorsätzlichen und grob fahrlässigen Schadensfall zu ersetzen. Ausgeliehene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.
13. Das Benutzen von persönlichen mobilen Kommunikationsgeräten für private Zwecke ist während des Unterrichts grundsätzlich untersagt. Die Geräte sollen so abgelegt werden, dass Ablenkungen und Störungen des Unterrichts auch durch vibrieren oder klingeln, ausgeschlossen sind. Das Benutzen von mobilen Kommunikationsgeräten in Klausuren u. ä. ist untersagt und wird

bei Zuwiderhandlung grundsätzlich als Täuschungsversuch gewertet, unabhängig davon, in wie fern ein Vorteil entstand.

14. Das Installieren von Software auf den Computern ist grundsätzlich verboten, für Unterrichtszwecke nur mit vorheriger Genehmigung. Illegales Downloaden und Installieren von Software ist verboten, ebenso jegliche Herstellung und Verbreitung von Raubkopien. Die Nutzung der DV-Anlagen für private Zwecke ist untersagt. Die Daten von Mitschülern / Mitnutzern dürfen nicht manipuliert bzw. gelöscht werden, bei administrativen Aufgaben ist vorher eine Genehmigung einzuholen. Das Erzeugen, Speichern und Verbreiten von Dateien mit pornographischen, Gewalt verherrlichenden und diskriminierenden Inhalten ist verboten. Es dürfen keine mitgebrachten Speichermedien an die Geräte der Akademie angeschlossen werden, die nicht vorher durch eigene Programme auf Viren, Trojaner überprüft wurden. Dies stellt ebenfalls eine Schädigung der Geräte die im Eigentum der Akademie stehen dar und kann Schadensersatzansprüche nach sich ziehen.
15. Die Weitergabe von Zugangsdaten zu MS TEAMS, INSIDE ist untersagt. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass auch Personen in häuslicher Gemeinschaft keinen Online-Zugang zur Schulorganisation erhalten. Die Kommunikation über den Online-Zugang ist nur den Berechtigten gestattet. Erziehungsberechtigte gehören nicht dazu. Hinweis: Die DSGVO gilt auch im privaten Lebensraum.  
  
Das Anfertigen von Audio- und Videoaufzeichnungen vom Unterricht ist grundsätzlich verboten. Sämtliche Dateien (Texte, Bilder, Filme...), die im Rahmen des Unterrichts erstellt werden oder die zum Arbeiten und Lernen zur Verfügung gestellt werden (u. a. auch über INSIDE, MS TEAMS), dürfen nur für interne Zwecke verwendet werden. Das Veröffentlichen und die Weitergabe an Dritte sind nicht gestattet. Zuwiderhandlungen führen zur Anzeige gem. §§ 201, 201a StGB.
16. Für persönliche Gegenstände der Schüler\*innen übernimmt die Schule keine Haftung. Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben.
17. Den Anordnungen des Schulpersonals ist im Sinne eines ordnungsgemäßen und sicheren Schul- und Laborbetriebs Folge zu leisten.
18. Die Schüler\*innen sind angehalten sich rücksichtsvoll, hilfsbereit und höflich gegenüber Mitschüler\*innen, Mitarbeiter\*innen und Gästen der Schule zu verhalten. Das Ansehen der Schule darf durch das Verhalten der Schüler\*innen auch außerhalb der Schule nicht beschädigt werden.
19. Bei schweren Zuwiderhandlungen sowie häufigen Verstößen gegen die Schulordnung erfolgt eine Kündigung des Ausbildungsvertrags seitens der Schule gem. den geltenden Vertragsbedingungen mit sofortigem Ausschluss vom Unterricht.